



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung des Entwurfs einer bindenden Festsetzung von Entgelten für die mit handgefertigten Buntstickerei- und Tapisseriearbeiten aller Art in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 11. Mai 2026

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Stickerei und ähnliche Arbeiten am 11. Mai 2026 den nachstehenden Entwurf einer bindenden Festsetzung beschlossen, der hiermit gemäß § 7 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1976 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), bekannt gemacht wird.

Schriftliche Einsprüche – in doppelter Ausfertigung – können

bis zum 24. Juni 2026

bei der Vorsitzenden des oben genannten Heimarbeitsausschusses, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, 80792 München, eingereicht werden.

Werden schriftliche Einsprüche fristgerecht erhoben, so findet hierüber vor dem Heimarbeitsausschuss eine öffentliche und mündliche Verhandlung statt, über die die Einsender verständigt werden.

München, den 11. Mai 2026

Heimarbeitsausschuss
für Stickerei und ähnliche Arbeiten

Die Vorsitzende
Konstanze Bernhard



Entwurf
einer bindenden Festsetzung von Entgelten für die mit
handgefertigten Buntstickerei- und Tapisseriearbeiten
aller Art in Heimarbeit Beschäftigten

§ 1

Geltungsbereich

1. Die bindende Festsetzung gilt:

sachlich: für handgefertigte Buntstickerei, bestickte, bemalte, gehäkelte oder gestrickte Tapisseriearbeiten (Kissen, Decken usw.) sowie für vorgezeichnete, angefangene, genähte und fertig gearbeitete Buntstickerei- und Tapisseriearbeiten und dazugehörige Nebenarbeiten aller Art. Erfasst wird auch das Besticken von Lederwaren und die Perlen- und Paillettenstickerei;

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten;

räumlich: für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

2. Die bindende Festsetzung gilt nicht für die Weißstickerei (Handstickerei nach Frankenwälder Art), für Filetstopfen und Tülldurchzugsarbeiten, für das Handstricken und Handhäkeln von Kleidungsstücken, für das Besticken und Behäkeln von maschinengestrickten, handgehäkelten und handgestrickten Kleidungsstücken.

§ 2

Stundenentgelt

Das Stundenentgelt beträgt für:

1. Handarbeiten

	Ab 1. Juli 2026 €	Ab 1. Januar 2027 €
a) einfache Handarbeiten, Halb- und Kreuzstichstickerei (mit Ausnahme dieser Arbeiten auf Canevas), Stiel-, Spar- und Spannstichstickerei, Kelimstickerei, Teppichknüpferarbeiten, Häkelarbeiten aus Material aller Art in den Garnstärken bis Nummer 70, Strickarbeiten, Behäkeln von Decken, Kissenplatten usw., Zieharbeiten, Durchbrucharbeiten in groben Stoffen und Nebenarbeiten	9,27	10,01
b) mittelschwere Handarbeiten, z. B. Plattstichstickerei, Schattenstichstickerei, ferner Durchbrucharbeiten in feinen Stoffen, Häkelarbeiten aus Material aller Art in den Garnstärken über Nummer 70	9,83	10,62
c) schwierige Handstickereiarbeiten, z. B. Nadelmalereien, ferner Garnierarbeiten, Handnäharbeiten, Kunsthäkelei und Kunststrickerei, Besticken von Lederwaren und die Perlen- und Paillettenstickerei	10,74	11,60
d) besonders schwierige Arbeiten, wie Anfertigen einzelner Stücke oder Anfertigung von Modellen, sofern die Heimarbeiter die Farben selbstständig zusammenstellen oder wenn sie selbstständig schattieren müssen	12,15	13,12

2. Maschinennäharbeiten

	Ab 1. Juli 2026 €	Ab 1. Januar 2027 €
z. B. Säumen, Besetzen, Einfassen, Paspelieren, Zickzacknähen und Zusammennähen von Teilen	11,07	11,96



§ 3

Stückzeiten

1. Die Stückzeiten sind so festzusetzen, dass der in Heimarbeit Beschäftigte bei Normalleistung das der Stückentgeltberechnung zugrunde zu legende Stundenentgelt als Mindeststundenverdienst erzielt.
2. Normalleistung ist diejenige Leistung, die ein eingearbeiteter Heimarbeiter mit durchschnittlicher Leistungsfähigkeit auf Dauer ohne Gesundheitsschädigung vollbringen kann.
3. Bei der Ermittlung der Stückzeiten sind die sachlichen und persönlichen Verteilzeiten, gegebenenfalls Erholungszeiten, angemessen zu berücksichtigen, wie sie für gleiche oder ähnliche Arbeiten im Betrieb des Auftraggebers zur Anwendung kommen.
4. Die Zeitaufnahmen sind nach den gesicherten Grundsätzen und Methoden der Zeitermittlung vorzunehmen.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, in den Räumen der Ausgabe und Abnahme Verzeichnisse über die von ihm in Heimarbeit ausgegebenen Artikel mit Angabe der hierfür angesetzten Stückzeiten offen auszulegen.

§ 4

Heimarbeitszuschlag

1. Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten erhalten zur Abgeltung ihrer allgemeinen Unkosten einen Heimarbeitszuschlag zum reinen Arbeitsentgelt.

Der Heimarbeitszuschlag beträgt 5 % und bei Verwendung eigener Nähmaschinen 10 %.

2. Der Heimarbeitszuschlag ist in den Entgeltbelegen gesondert auszuweisen.

§ 5

Reines Arbeitsentgelt

Reines Arbeitsentgelt ist das Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Heimarbeitszuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und Urlaub zu leistenden Zahlungen.

§ 6

Versandkosten

Die Versandkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

§ 7

Günstigkeitsklausel

Günstigere Regelungen in Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebs- und Einzelvereinbarungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 8

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten für die mit handgefertigten Buntstickerei- und Tapissierarbeiten aller Art in Heimarbeit Beschäftigten vom 16. September 2019 (BAnz AT 04.02.2020 B2) außer Kraft.

München, 11. Mai 2026

Heimarbeitsausschuss
für Stickerei und ähnliche Arbeiten

Xaver Aschenbrenner

Inga Neumann

Richard Hawranek

Josef Schmidtpeter

Die Vorsitzende
Konstanze Bernhard